

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0292
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 30.06.2015
Bearb.:	Bertram, Jan-Peter	Tel.: -115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	01.07.2015	Entscheidung

Probenräume für den Musikverein Norderstedt

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 03.06.2015 hatte Frau Fedrowitz für die SPD-Fraktion zu TOP 8.9. folgende Anfrage zu Protokoll gegeben:

Der Musikverein Norderstedt probt bisher in der Aula des Schulzentrum Nord. Der Verein hat den Wunsch geäußert, sich die stillgelegte Schwimmhalle im Aurikelstieg zur Nutzung als Probenraum selbst herzurichten.

Die SPD-Fraktion stellt dazu folgende Fragen:

- Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, dem Verein die Schwimmhalle zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, und zwar mit folgenden Auflagen/Einschränkungen:
 - a) Befristung auf drei Jahre oder alternativ Befristung bis zur anderweitigen Nutzung der Schwimmhalle durch die Stadt, mindestens jedoch drei Jahre
 - b) Herrichtung auf eigene Kosten des Vereins, einschließlich etwaiger Dämmmaßnahmen im Hinblick auf die Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner ohne Wertersatz bei Rückgabe nach Beendigung des Nutzungsvertrages
 - c) Nutzungsmöglichkeit auch nach 22 Uhr, ggfs. mit einem festen Endzeitpunkt für die abendliche Nutzung
 - d) Rückkehroption des Vereins nach Ablauf des Nutzungsvertrages in die Räume im Schulzentrum Nord, sofern bis dahin keine langfristige anderweitige Lösung gefunden wurde
- Gibt es aus Sicht der Verwaltung andere Alternativen für einen geeigneten Probenraum für den Musikverein (z.B. im Schulzentrum Süd oder in der neuen Pausenhalle der Gemeinschaftsschule Harksheide)?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Antwort:

Grundsätzlich ist eine befristete Nutzung nicht ausgeschlossen.
Für die Umnutzung muss aus baurechtlicher Sicht aber eine Nutzungsänderung durch das Amt für Gebäudewirtschaft beantragt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen / Auflagen aus der Nutzungsänderung müssen durch das Amt für Gebäudewirtschaft umgesetzt werden, weil die Umbaumaßnahmen in die Gebäudesubstanz eingreifen bzw. auch statische Belange berühren.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten nicht unerheblich sein werden.

Nach § 4 Absatz 3 der Benutzungsordnung für Sportstätten und Schulräume der Stadt Norderstedt ergibt sich hinsichtlich der Benutzungszeiten für außerschulische Nutzung folgendes:

„Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Räume den Benutzern von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume um 22.00 Uhr geräumt sind. Punkt- und Pokalspiele, die eventuell eine Nutzungsüberschreitung erforderlich machen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden der Termine aufzugeben. Nur in diesen Fällen kann auch eine Nutzung nach 22.00 Uhr erfolgen.“

Insofern ist eine Nutzungsmöglichkeit im vorliegenden Fall nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung für Sportstätten und Schulräume der Stadt Norderstedt von montags bis freitags nach 22.00 Uhr nicht möglich.

Grundsätzlich ist es möglich, dass der Musikverein Norderstedt nach einer vorübergehenden anderweitigen Raumnutzung wieder das Forum des Schulzentrums-Nord nutzt.
In diesem Fall ist durch den Verein beim zuständigen Fachamt ein entsprechender Antrag auf außerschulische Nutzung zu stellen, der dann hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft wird.

Eine Aussage zu der Frage, ob es andere Alternativen für einen geeigneten Proberaum für den Musikverein gibt, kann erst dann getroffen werden, wenn dem Fachamt die Anforderungen an diesen Raum bekannt sind.